

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

vom 28. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Februar 2021)

zum Thema:

Neufassung Landesgleichberechtigungsgesetz

und **Antwort** vom 12. Feb. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Feb. 2021)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26452
vom 28. Januar 2021
über
Neufassung Landesgleichberechtigungsgesetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Neufassung des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG)?

Zu 1.: Artikel I des Gesetzentwurfs zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin sieht vor, dass das Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) in seiner Gesamtheit neu strukturiert und als Ablösungsgesetz gestaltet werden soll. Zum Gesetzentwurf erfolgen derzeit die Abstimmungen im Rahmen des 2. Mitzeichnungsverfahrens, in dem weitere Änderungs- und Ergänzungswünsche von den Senatsverwaltungen eingebracht wurden.

2. Gibt es einen Termin für die Abstimmung im Rat der Bürgermeister*innen? Falls ja, wann? Falls nicht, was steht dem noch entgegen?

Zu 2.: Ein Termin für die Abstimmungen im Rat der Bürgermeister steht noch nicht fest. Der Gesetzentwurf zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin wird dem Senat vorgelegt, sobald alle Mitzeichnungen der Senatsverwaltungen und der Senatskanzlei vorliegen und die abschließende Rechtsformlichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Vorlage ist dem Rat der Bürgermeister durch den Senat zu unterbreiten, d. h. der Senat nimmt zunächst Kenntnis davon und stellt die Beschlussfassung über die Vorlage zurück, bis die Stellungnahme des Rats der Bürgermeister vorliegt.

3. Plant der Senat die dringende Gesetzesvorlage im Rat der Bürgermeister*innen nach §16 Abs. 1 GGO II? Falls nicht, welche Gründe gibt es dafür?

Zu 3.: Zunächst ist dem Rat der Bürgermeister eine angemessene Frist von mindestens einem Monat zur Stellungnahme zu gewähren. Nach Ablauf der Frist wird der Senat über die Vorlage beschließen.

4. Wann wird dem Abgeordnetenhaus der Gesetzesentwurf voraussichtlich zugestellt?

Zu 4.: Sobald die Vorlage vom Senat beschlossen wurde, wird die Vorlage zur Beschlussfassung und das Vorblatt zur Vorlage mit Informationen über den Beschlussgegenstand dem Abgeordnetenhaus unverzüglich über die Senatskanzlei überwiesen.

5. Plant der Senat, die beschleunigte Erledigung der Gesetzesvorlage im Abgeordnetenhaus zu wünschen nach §42 Abs. 6 GGO II? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.: Ob der Präsident des Abgeordnetenhauses im Sinne von § 42 Abs. 6 GGO II gebeten wird, die Vorlage gemäß § 32 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses (GO Abghs) vorab den zuständigen Ausschüssen zu überweisen, wird der Senat zu gegebener Zeit entscheiden.

6. Wie stellt der Senat sicher, dass das neugefasste LGBG noch in dieser Legislatur in Kraft tritt?

Zu 6.: Der Senat unternimmt umfangreiche Anstrengungen, dass der Gesetzentwurf dem Parlament in circa 2 Monaten vorliegt.

7. Setzen sich die Senatsverwaltungen dafür ein, dass das neugefasste LGBG noch in dieser Legislatur in Kraft tritt? Wenn ja, wie? Falls nicht, welche Gründe sprechen dagegen?

Zu 7.: Zwischen den Senatsverwaltungen konnten bereits weitgehend Kompromisse zu den Änderungs- und Ergänzungswünschen zum Gesetzentwurf zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin erzielt werden. Auf dieser Grundlage soll die Vorlage alsbald in den Senat eingebracht werden.

Berlin, den 12. Februar 2021

In Vertretung

Alexander Fischer

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales